

»»» Antrag 5

Antragsgegenstand: Kritischer Konsum in der DPSG

Antragsteller: Sebastian Friese (Bundesreferent Internationale Gerechtigkeit)
Siegfried Riediger (Auslandsbeauftragter)
Thomas Weber (Diözesanvorsitzender Köln)
Ute Theisen (Bundesvorsitzende)
Guido Hügen (Bundeskurat)

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Bundesversammlung der DPSG fordert alle Mitglieder und Gruppierungen auf, kritisch zu konsumieren. Dazu gehört, nur solche Güter und Dienstleistungen zu ver- und gebrauchen, die auf der einen Seite unsere Bedürfnisse als Konsumenten und Konsumentinnen erfüllen. Auf der anderen Seite sollen sie Umwelt und Ressourcen schonen, und sowohl sozialverträglich als auch ökonomisch tragfähig sein.

Die Bundesversammlung stellt fest, dass dazu folgende **Kriterien** gehören:

1. Die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, s. Anhang) für alle an einem Produktions- und Handelsprozesses Beteiligten. Darunter fallen unter anderem die Rohstoffherzeugenden, die Transportierenden, die Produzierenden, die Lageristen und Verkaufenden als unmittelbar oder mittelbar abhängig Beschäftigte und Selbstständige.
2. Weiterhin soll Produktion, Handel und Dienstleistungen in allen Schritten so sein, dass Umwelt und Ressourcen geschont werden.

Die Bundesversammlung ruft alle Mitglieder der DPSG dazu auf, möglichst auf Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen zu verzichten, die diese Kriterien nicht erfüllen.

Vor dem Hintergrund der Recherchen der „AG Coca Cola“ wird festgestellt, dass die Coca Cola Company und auch ein großer Kreis weiterer in- und ausländischer Unternehmen diese Kriterien nicht in Gänze erfüllen.



Drucksache 5a



Begründung

Dem Antrag liegen die Beratungen der von der Bundesleitung eingerichteten „AG Coca-Cola“ zugrunde, die in dem Bericht der Bundesleitung, siehe unten, dargestellt sind.

Anhang:

Die Kernarbeitsnormen sind Sozialstandards im Rahmen der Welthandelsordnung, die menschenwürdige Arbeitsbedingungen und einen hinreichenden Schutz gewährleisten sollen. Sie wurden 1998 in einer Deklaration der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, www.ilo.org) niedergelegt. Zu den Kernarbeitsnormen gehören folgende Konventionen:

- Übereinkommen 29 – Zwangsarbeit (1930)
- Übereinkommen 87 – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948),
- Übereinkommen 98 – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (1949),
- Übereinkommen 105 – Abschaffung der Zwangsarbeit (1957),
- Übereinkommen 100 – Gleichheit des Entgelts (1951),
- Übereinkommen 111 – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf) (1958),
- Übereinkommen 138 – Mindestalter (1973),
- Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999).

Abstimmungsergebnis	
Ja-Stimmen:	Mehrheit
Nein-Stimmen:	
Enthaltungen:	

Auszug aus dem Bericht der Bundesleitung, 4.2. Politische Beschlüsse der Bundesversammlung und dem Hauptausschuss

Coca Cola-Boycott

Die 71. Bundesversammlung auf der Burg Feuerstein hatte die Bundesleitung beauftragt, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die „eine bestmögliche Bewertung der beanstandeten Verhaltensweisen von Coca-Cola vorlegt“. Zudem sollte durch die Bundesleitung eine Arbeitshilfe zum „kritischen Konsum“ zur Verfügung gestellt.

Die Arbeitsgruppe bestand aus Sebastian Friese (Bundesreferent Internationale Gerechtigkeit), Andreas Bierod (Referent der Bundesleitung), Philip Huber (ehem. DV München und Freising), Siegfried Riediger (Auslandsbeauftragter) und Thomas Weber (DV Köln). Sebastian hat die Moderation der AG übernommen. Es fanden zwei Telefonkonferenzen und ein persönliches Treffen statt.

In die Beratungen der AG konnte insbesondere einbezogen werden:

- Ein Gespräch der katholischen Jugendverbände (BDKJ, DPSG und KLJB) mit Vertretern von Coca-Cola am 25.06.2008. Ein weiterer Termin im Februar 2009 musste kurzfristig von Coca-Cola abgesagt werden. Der Ausweichtermin (01.04.2009) lag nach Berichtserstellung.
- Der (lang versprochene) Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die Arbeitsverhältnisse in Coca-Cola-Abfüllbetrieben in Kolumbien vom 03.10.2008.

Die Recherchen und Beratungen in der AG führten zu folgenden Ergebnissen:

1. In Kolumbien ergibt sich kein Hinweis auf eine Verstrickung von Coca-Cola in die Morde an den Gewerkschaftsmitgliedern. Auch die anderen Dokumente können eine Mitschuld nicht beweisen. Der gerichtlichen Begründung zur Abweisung der diesbezüglichen Klage von Sinaltrainal vor dem Gericht in Florida kann zugestimmt werden.
2. Der Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation stellt ebenfalls klar, dass die Umsetzung von Arbeitnehmerrechten bei originär Mitarbeitenden der Abfüllbetriebe grundsätzlich gewährleistet ist. Die Forderung der Umsetzung von Arbeitnehmerrechten aus dem Antrag der 70. Bundesversammlung 2007 kann bezüglich der bei Coca Cola fest angestellten Mitarbeitenden als nahezu umgesetzt betrachtet werden.
3. In dem Bericht wird jedoch massive Kritik an den Betrieben hinsichtlich der Möglichkeit zur Gewerkschaftsfreiheit und den Arbeitsbedingungen von Zeitarbeitenden, Scheinselbständigen und Subunternehmern geäußert. Problematisch wird darüber hinaus ihr hoher Anteil an den Mitarbeitenden (bis zu 80%) auch in Kernbereichen der Betriebe bewertet. Hier bleibt ein Kritikpunkt des Antrages von 2007 bestehen: Die Unternehmensstandards müssen im Sinne einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensführung in gleicher Weise auch für Handelspartner und Subunternehmer gelten.
4. Bezüglich einer Pestizidbelastung des Grundwassers in Indien konnten keine konkreten Ergebnisse gesammelt werden. Der Vorwurf der Umweltbelastung kann daher nicht aufrecht erhalten werden.
5. Der Wasserverbrauch muss jedoch weiterhin reduziert werden – insbesondere in wasserarmen Regionen (wie z.B. in Kerala, Indien). Für eine Änderung der Unternehmenspolitik hinsichtlich einer verstärkten Wassersparnis gibt es derzeit eine klare Willensbekundung seitens Coca Cola, was ausdrücklich begrüßt wird. Nun müssen dem die entsprechenden Taten folgen. Entscheidend wird die Umsetzung und externe Zertifizierung der angekündigten wasserneutralen Produktion sein.

Als Konsequenz daraus schlägt die AG der Bundesversammlung den vorgelegten Antrag vor.

Eine Arbeitshilfe zum Kritischen Konsum wurde von der Bundesleitung in den Bundesarbeitskreis Internationale Gerechtigkeit delegiert. Zum Berichtszeitpunkt befindet sich die Arbeitshilfe in Arbeit.